

Internet: <https://peter-hug.ch/declaratiolibelli>

MainSeite 4.607

Declaratio libelli 92 Wörter, 726 Zeichen

Declaratio libelli (lat.), im frühern Prozeß die Erläuterung der Klage oder eines sonstigen

mehr Parteivorbringens, namentlich die Erklärung der vortragenden Partei über die von ihr gebrauchten Ausdrücke, also die Auslegung derselben. Nach modernem Prozeßrecht soll der Richter von Amts wegen durch geeignete Fragestellung (Fragerecht) darauf hinwirken, daß unklare Vor- und Anträge erläutert und erklärt werden, so namentlich nach der deutschen Zivilprozeßordnung (§ 130). Nach deutschem Prozeßrecht (Zivilprozeßordnung, § 240) ist jede Berichtigung oder Ergänzung der Klage in thatsächlicher und in rechtlicher Beziehung zulässig, sofern dieselbe nicht etwa eine Änderung des Klagegrundes enthält.

Ende **Declaratio libelli**

Quelle: **Meyers Konversations-Lexikon, 1888**; Autorenkollektiv, Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig und Wien, Vierte Auflage, 1885-1892;4. Band, Seite 607 im Internet seit 2005; Text geprüft am 9.1.2006; publiziert von Peter Hug; Abruf am 1.12.2021 mit URL:

Weiter: https://peter-hug.ch/04_0608?Typ=PDF

Ende eLexikon.